

# Wiederaufnahme des Unterrichts an den Berufsschulen

Aufgrund der aktuellen Corona-Regeln und Lockerungen werden alle Auszubildenden und Umschüler in den Berufsschulen wieder beschult.

Der Unterricht erfolgt unter den geltenden Hygienerichtlinien und des Abstandsgebotes. Zur Einhaltung dieser Maßgaben werden die Fachklassen gegebenenfalls geteilt. Der Unterricht wird in der Regel auf die prüfungsrelevanten Lernfelder reduziert.

Da es personelle und räumliche Gegebenheiten nicht zulassen, die Auszubildenden an beiden Tagen im Präsenzunterricht an der Berufsschule zu unterrichten, wird ein Teil des Lernstoffes innerhalb einer häuslichen Lernzeit mit von der Berufsschule ausgegebenen Lernaufgaben absolviert.

Generell gilt damit wieder die Freistellungspflicht des Ausbilders für die Schultage (jeweils zwei Schultage im 1. und 2. Ausbildungsjahr oder einen Schultag im 3. Ausbildungsjahr). Diese Pflicht gilt auch für eventuelle Schultage, an denen Auszubildende zu Hause Lernaufgaben erledigen müssen.

Die Unterrichtung der Auszubildenden wird in den einzelnen Berufsschulen unterschiedlich umgesetzt. Über die konkrete Unterrichtsplanung informiert Sie die Berufsschule Ihrer Auszubildenden.

Als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten wurden wir vom Sächsischen

Staatsministerium für Kultus aus gegebenem Anlass nochmals auf die Thematik der Freistellungspflicht hingewiesen.

Hintergrund ist, dass die Vertreter der beruflichen Schulen in einer Auswertungsrunde bei dem Sächsischen Staatsminister für Kultus, Christian Piwarz, mit Schulleitern aller Schultagen am 28. Mai 2020 unter anderem auf

---

**„Die Öffnung der Berufsschulen ist aufgrund der Hygienebestimmungen nur möglich, wenn sich Präsenzzeiten in der Schule mit Lernzeiten zu Hause ergänzen.“**

---

eine mitunter schwierige Ausgestaltung der Kombination von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit gerade im Rahmen der Lernortkooperation aufmerksam gemacht hatten. Sie wiesen vor allem darauf hin,

- dass es einer Regelung zur Freistellung von der Arbeit für den planmäßig der Berufsschule zustehenden Zeitraum bedarf, damit die Auszubildenden ausreichend Zeit für die Bearbeitung der für die häusliche Lernzeit von der Berufsschule ausgegebenen Lernaufgaben haben,
- dass eine Aufholung der teilweise versäumten schulischen Bildungszeiten mitunter schwierig ist und

- dass man auch eine mitunter fehlende Akzeptanz der Ausbilder für die häusliche Lernzeit feststellen müsse.

Dies alles kann nach Darstellung der Beteiligten zu einer Überbelastung der Auszubildenden durch Arbeit und Lernzeit sowie zu starken Unterschieden im Wissensstand führen. Die Öffnung der Berufsschulen sei aufgrund der maßgeblichen Hygienebestimmungen und der Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich nur möglich, wenn sich Präsenzzeiten in der Schule mit gut abgestimmten Lernzeiten zu Hause ergänzen. Das gelte auch für den Lernort Berufsschule.

Derzeit ergibt sich die Unterrichtszeit an der Berufsschule grundsätzlich in der Summe aus Präsenzzeiten und häuslicher Lernzeit. Somit wird der Umfang des Berufsschulunterrichtes bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 grundsätzlich nicht gekürzt. Wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt, soll der Unterricht an den berufsbildenden Schulen spätestens nach den Sommerferien wieder in den kompletten Normalbetrieb wechseln.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Medizinische Fachangestellte unter Tel. 0351/8267-170, -171 und -173 gern zur Verfügung. ■

Marina Hartmann  
Leitende Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte